

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/191-86

Bearbeiter
Dr. Schilk
Weißkircher

63 57 11
DW 2520
DW 2578

- 9. Dez. 1986

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
1976 geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10. DEZ. 1986

Ltg. 281/G-4/7

KW - Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige
Änderungen (Klarstellungen) auf dem Gebiete des Dienst-
rechtes vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 2, 3, 8, 9, 10, 17, 18, 21 und 22 (§§ 3,
29, 30, 35 und 42):

Anlässlich der erstmaligen Kundmachung des Landesvertrags-
bedienstetengesetzes (LVBG) im Jahre 1982 wurde die im
Bundesdienstrecht für Vertragsbedienstete vorgesehene
Probezeit (1 Monat) nicht übernommen. Die Praxis bei
den Gemeinden zeigt auch, daß das "Probemonat" zu kurz
ist, um die Eignung eines Bediensteten bereits beurteilen
zu können. Durch die gleichzeitige Übernahme der Landes-
bestimmung, daß bei einem befristeten Dienstverhältnis
von länger als 6 Monaten eine Stichtagsfestsetzung zu
erfolgen hat, ist der Begriff der Probezeit von 1 Monat
entbehrlich.

Bei Verlängerung eines Dienstverhältnisses über die
Dauer von insgesamt 6 Monaten ist nach den Bestimmungen
der NÖ GO 1973 der Gemeindevorstand zuständig.

Durch die Änderung des § 29 Abs.2 ist auch eine Anpassung des § 30 Abs.2 erforderlich.

Zu Art. I Z. 4, 5 und 6 (§ 15):

In den bereits vom NÖ Landtag beschlossenen DPL- bzw. LVBG-Novellen wurde für Landesbedienstete die Studienbeihilfe betragsmäßig angehoben. Die vorgesehene Änderung des GVBG stellt eine Anpassung an das Landesdienstrecht dar.

Zu Art. I Z. 7 (§ 26a):

Wie in der LVBG-Novelle enthalten ist, so soll auch hier zu den bei einer Legalzession geltend gemachten Leistungen ebenfalls die Familienbeihilfe, die im Falle der Selbstträgerschaft aus Gemeindemitteln flüssiggemacht wird, zählen.

Zu Art. I Z. 11, 12, 13 und 14 (§ 31a):

Dies stellt eine Anpassung an das Urlaubsrecht der Landesvertragsbediensteten dar (siehe § 44 LVBG). Durch die Erhöhung des Mindesturlaubes ab 1. Jänner 1986 ist eine Änderung erforderlich.

Zu Art. I Z. 15 und 16 (§ 32):

So wie in der vom NÖ Landtag bereits beschlossenen LVBG-Novelle ist folgende Regelung vorgesehen:

Vollendet ein Kind erst nach Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, ist eine Aufnahme in den Kindergarten während des Kindergartenjahres häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Diese können im Bedarfsfall durch die neue Bestimmung bewältigt werden.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 40):

Diese Änderung stellt lediglich eine Anpassung an das Bundes- bzw. Landesvertragsbedienstetengesetz dar.

Zu Art. I Z. 23 (Anlage B):

Die Kindergartenhelferinnen waren bisher wie die übrigen Hilfsdienste verschiedener Art in die unterste Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe II eingereiht. Ausgehend von der Beschäftigungsart und der Verantwortung infolge der anvertrauten Kinder ist die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 4 vorgesehen (siehe Entwurf der GBDO-Novelle, Art. I Z. 81).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

